

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 029 „Birrekoven Straße“, 6. Änderung

Der Rat der Gemeinde Alfter hat in seiner Sitzung am 29.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 029 „Birrekoven Straße“, 6. Änderung, der unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt worden ist, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Alfter.

Die Bebauungsplanänderung ermöglicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Feuerwehrstandortes im Ortsteil Alfter. Als Art der baulichen Nutzung ist in dem Plangebiet eine Fläche für den Gemeinbedarf im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt worden. Innerhalb dieser Fläche ist die Errichtung von baulichen Anlagen zulässig, die der Feuerwehr und der Sicherung des Brandschutzes dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Demnach dient die Planung der Sicherstellung eines angemessenen und zeitgemäßen Angebotes für die Feuerwehr und somit auch dem Schutz der Allgemeinheit.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 29.10.2020 übereinstimmt.

Ferner wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gem. § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Dieser Beschluss des Rates wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 029, 6. Änderung „Birrekoven Straße“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 029 „Birrekoven Straße“, 6. Änderung und die Begründung im Rathaus der Gemeinde Alfter, Fachbereich 4, Zimmer 218, 53347 Alfter, Am Rathaus 7,

montags bis freitags (außer mittwochs)	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags zusätzlich	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags zusätzlich	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Wegen der derzeitigen epidemischen Lage wird um vorherige Terminvereinbarung per Telefon unter 0228/6484187, Frau John oder per Mail (sabrina.john@alfter.de) gebeten.

Die Unterlagen stehen auf der Internetseite der Gemeinde Alfter(www.alfter.de) unter der Rubrik Bauen & Wohnen/ Bauleitpläne/ rechtskräftige Bauleitpläne oder unter dem Link <https://www.o-sp.de/alfter/rechtskraft> zum Download bereit.

Hinweis auf die Rechtsfolge nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

1. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs.1 S.1 Nr.1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zwischen Bebauungsplan und Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs.3 S.2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden nach § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 029 „Birrekoven Straße, 6. Änderung“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Alfter unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Hinweis auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, die die Entschädigung der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie Fälligkeit und Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche regeln, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Die vorgenannte Frist beginnt nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs.3 S.1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Hinweis auf die Rechtsfolge nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in seiner aktuellen Fassung kann gegen Satzungen (hierunter fällt auch dieser Bebauungsplan) nach Ablauf eines Jahres seit deren Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Alfter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 029 „Birrekoven Straße“ , 6. Änderung steht für Sie zusätzlich auch auf der Internetseite der Gemeinde Alfter (www.alfter.de) unter Bekanntmachungen zum Download bereit.

Alfter, den 10. November 2020

- Dr. Schumacher -
(Bürgermeister)